



Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken

REGLEMENT für die Spezialfinanzierung

“Vorfinanzierung von Investitionen in die Schulliegenschaften und in die Gemeindeverwaltung”

Gültig ab 1. Juli 2019



Reglement für die Spezialfinanzierung "Vorfinanzierung von Investitionen in die Schulliegenschaften und in die Gemeindeverwaltung"

Die Einwohnergemeinde 3800 Matten

beschliesst:

Zweck

Art. 1 ¹ Unter der Bezeichnung "Vorfinanzierung von Investitionen in die Schulliegenschaften und in die Gemeindeverwaltung" besteht eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 und Art. 88a der Gemeindeverordnung (GV).

² Diese bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung der anstehenden Investitionen in die Schulliegenschaften und in die Gemeindeverwaltung in Matten.

Einlagen in
die Spezial-
finanzierung

Art. 2 ¹ Die Spezialfinanzierung kann durch den Gemeinderat mit einem jährlich zu bestimmenden Betrag gespiesen werden.

² Der Gemeinderat kann den jährlichen Betrag aus dem allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt) wie folgt festlegen:

- a) Tritt ein Verlust auf, darf keine Einlage in die Spezialfinanzierung erfolgen;
- b) Tritt ein Gewinn auf, kann dieser vollständig eingelegt werden;
- c) Müssten zusätzliche Abschreibungen (finanzpolitische Reserve) vorgenommen werden, kann eine Einlage von max. 90% der vorzunehmenden zusätzlichen Abschreibungen eingelegt werden.

³ Es dürfen maximal CHF 10 Mio. eingelegt werden.

Entnahmen
aus der Spezi-
alfinanzierung

Art. 3 ¹ Entnahmen aus der Spezialfinanzierung dürfen erst nach Erstellung der neuen Schulliegenschaften oder der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden.

² Der Gemeinderat kann maximal im Umfang der jährlichen Abschreibung für die Investitionen in die Schulliegenschaften und in die Gemeindeverwaltung Mittel aus der Spezialfinanzierung entnehmen.

³ Werden bis am 31.12.2030 keine Investitionen in die Schulliegenschaften oder in die Gemeindeverwaltung gemacht, wird die Spezialfinanzierung über die nächsten zehn Rechnungsjahre zu gleichen Teilen zu Gunsten des allgemeinen Haushalts aufgelöst.

Verzinsung

Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Art. 5 Dieses Reglement tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 6. Juni 2019.

EINWOHNERGEMEINDE MATTEN



Peter Aeschimann
Präsident



Peter Erismann
Sekretär

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 2. Mai 2019 bis 3. Juni 2019 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Interlaken vom 2., 9. und 31. Mai 2019 bekannt gegeben.

Matten b. Interlaken, 8. Juli 2019

DER GEMEINDESCHREIBER



Peter Erismann